

# **Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (BS V/W) der Gemeinde Apfeldorf vom 2.11.1998**

geändert durch die Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung vom 27.10.2006

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Apfeldorf folgende

## **Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung**

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag für folgende Maßnahmen:

- a) Trinkwasserhochbehälter
- b) 7850 m Transport- und Verteilerleitungen aus PVC-Muffendruckrohren PN 10 unterteilt in folgende Durchmesser: 2200 m DN 80, 1000m DN 100, 4200 m DN 150, 450 m DN 200 sowie 10 Unter- und 15 Oberflurhydranten'
- c) Erneuerung des Tiefbrunnens mit folgenden Einzelmaßnahmen:
  - Humusabtrag im Bereich des bestehenden Brunnenvorschachtes auf einer Fläche von etwa 20 x 20m;
  - Vorabtrag im Bereich des bestehenden Brunnenvorschachtes auf einer Fläche von etwa 10 x 10m bis zu einer Tiefe von etwa 3,5m;
  - Rückbau des vorhandenen Einstiegsschachtes
  - Vertiefung der Baugrube auf einer Fläche von 7 x 7m von 3,5m bzw. 2,5m Tiefe auf die Oberkante der wasserstauenden Zwischenschicht auf etwa 6 bis 7m Tiefe
  - Einbau einer Drainage ringförmig um die Abdichtungsbasis,
  - Einbau einer Abdichtung aus Ton bis 3,5m unter Geländeoberkante und auf einer Breite von mindestens 0,5 bis 1,0 m; Einbindung der Abdichtung bis mindestens 0,3m in die stauende Zwischenschicht;
  - PEHD-Auskleidung des bestehenden Brunnenschachts als PEHD-Wickelrohr DN 1500 und Rückbau des Wellblechrohres innerhalb des Dielenkammerverbaus.
  - Neubau des Brunnenvorschachtes aus PEHD-Wickelrohr Durchmesser 2000, Raumhöhe 2,00m, Durchmesser Domrohr 1000, incl. Eingebautem Brunnenkopf DN 800 aus Edelstahl

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für die Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht für die in § 1 Buchst. a genannte Maßnahme sobald diese Maßnahme tatsächlich abgeschlossen ist. Die Beitragsschuld entsteht für die in § 1 Buchst. b genannte Maßnahme sobald diese tatsächlich abgeschlossen ist. Die Beitragsschuld für die in § 1 Buchst. c genannte Maßnahme entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
In unbeplanten Gebieten wird bei bebauten Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4- fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2000 m<sup>2</sup>, begrenzt.  
In unbeplanten Gebieten wird bei unbebauten Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4- fache der nach Satz 4 zu ermittelnden Geschoßflächen, mindestens jedoch auf 2000 m<sup>2</sup> begrenzt. Zur Ermittlung der Grundstücksflächenbegrenzung i.S. des Satzes 3 sind 15 v.H. der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf zum Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Grundstücksfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschößfläche anzusetzen.

## **§ 6**

### **Beschreibung der Verbesserungsmaßnahme; Beitragssatz**

1. Der beitragspflichtige Aufwand für die in § 1 Buchst a genannte Maßnahme stand bei Erlass der Satzung noch nicht fest. Anstelle des Beitragssatzes erfolgt daher eine Beschreibung der mit Beiträgen zu finanzierenden Einrichtung:  
Der voll durch Beiträge umzulegende Aufwand umfasst:  
Trinkwasserhochbehälter aus Stahlbeton oder andere technisch verwendbare Materialien l= 600 m<sup>3</sup>.
2. Der Beitragssatz für die in § 1 Buchst. b genannte Maßnahme beträgt
  - a) pro qm Grundstücksfläche 0,28 € zzgl. MwSt.
  - b) pro qm Geschossfläche 2,21 € zzgl. MwSt.
3. Der Beitragssatz für die in § 1 Buchst. c genannte Maßnahme beträgt
  - a) pro qm Grundstücksfläche 0,08 € zzgl. MwSt.
  - b) pro qm Geschossfläche 0,64 € zzgl. MwSt.

## **§ 7**

### **Fälligkeiten, Vorschüsse**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Ist die Beitragsschuld bereits entstanden, können Vorschüsse auf den Beitrag erhoben werden, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann.

## **§ 7a**

### **Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Betrages.

## **§ 8**

### **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 9**

### **Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen- auf verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.1999 in Kraft.

Apfeldorf, den 2.11.1998  
Gemeinde Apfeldorf

gez. Siegel

gez.  
Floritz  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 13.11.1998 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 13.11.1998 an den Amtstafeln angebracht und am 14.12.1998 wieder entfernt.

Reichling, den 14.12.1998

gez. Siegel

gez.  
Dittrich, VOAR

---

\* Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 02.11.1998, in der vorliegenden Fassung in Kraft seit 27.10.2006